

Merkblatt

Erlaubnis zur Befahrung nicht schiffbarer Gewässer im Landkreis Havelland

1. Allgemeine Hinweise:

Das Land Brandenburg wird von einem dichten Wasserstraßennetz durchzogen. Das brandenburgische Wasserstraßennetz gliedert sich in Bundeswasserstraßen und Landeswasserstraßen.

Bundeswasserstraßen werden von der Wasser und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) instandgehalten und ausgebaut. Diese Gewässer sind im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften (Bundeswasserstraßengesetz – WaStrG, Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung – BinSchStrO) entsprechend schiffbar.

Die Landeswasserstraßen werden von den Bundesländern ausgebaut und instandgehalten. In Brandenburg ist das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung für die Eingruppierung in schiffbare und nicht schiffbare Gewässer zuständig. Die Unterteilung in schiffbare und nicht schiffbare Gewässer erfolgte im Jahr 1994 mit der Novellierung des brandenburgischen Wassergesetzes.

Die Schifffahrt auf schiffbaren Landeswasserstraßen regelt in Brandenburg die Landeschifffahrtsverordnung (LSchiffV). Im Anhang 1 dieser Verordnung sind die brandenburgischen Landesgewässer aufgeführt, die als schiffbar eingestuft wurden. Alle dort nicht aufgeführten Landesgewässer gelten entsprechend als nicht schiffbar.

Gemeingebrauch von Gewässern

Die Nutzung brandenburgischer Oberflächengewässer durch Jedermann wird im § 43 brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) geregelt. Der sogenannte Gemeingebrauch umfasst die Befahrung von oberirdischen Gewässern mit Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie.

So ist die Befahrung von oberirdischen Gewässern, sofern diese nicht zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft und einer Wasserverdrängung von bis zu 1.500 kg generell zulässig. Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft werden durch Muskelkraft bzw. Segel angetrieben.

Für die Befahrung nicht schiffbarer Gewässer mit angetriebenen Wasserfahrzeugen (Motorboote) sowie Fahrzeugen ohne Antrieb mit einer Wasserverdrängung > 1.500 kg bedarf es gemäß § 43 Abs. 3 BbgWG der behördlichen Gestattung durch die untere Wasserbehörde.

Eine Ausnahmeerlaubnis darf im Einzelfall nur erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

2. Antragsunterlagen

Für die Zulassung der Befahrung eines nicht schiffbaren Gewässers mit Fahrzeugen, die den Vorgaben des § 43 Abs. 1 BbgWG nicht entsprechen, ist ein unterzeichneter, formloser Antrag einzureichen.

Dieser Antrag ist nach Tarifstelle 5.1.18 der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebO MUGV) gebührenpflichtig.

Zur Antragsbearbeitung werden folgende Angaben benötigt:

- Anschrift des Antragstellers
- Zweck der Nutzung (privat / gewerblich)
- Benennung des zu befahrenden Gewässers bzw. Gewässerabschnitts
- bei Anliegern am Gewässer: Übersichtsplan, Lageplan mit genau eingetragendem Anlagenstandort, der in dem Gewässer erreicht/angefahren werden soll
- Nachweis der Genehmigung/ Zulassung dieser wasserbaulichen Anlage (z. B. Steg, Uferbefestigung) – siehe Merkblatt „Steganlagen“
- Abmaße, Tiefgang, Wasserverdrängung und Leistung des Bootes
- amtliche Zulassungsnummer des Bootes, wenn nicht vorhanden der Bootsname
- Kopie der amtlichen Zulassung des Bootes (Fahrzeugschein)
- Nachweis der ausreichenden Durchfahrtsbreite und -tiefe unter Berücksichtigung der vorhandenen wasserbaulichen Anlagen

Die Unterlagen für die Zulassung sind 3 - fach einzureichen. Bei postalischer Zustellung senden Sie Ihre Antragsunterlagen bitte an den:

Landkreis Havelland
Umweltamt, untere Wasserbehörde
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Bei persönlicher Übergabe der Antragsunterlagen besuchen Sie uns bitte in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60.